78. Ift ber Rechtsweg für die bermögensrechtlichen Ansprüche ber Berufssoldaten, insbesondere für die Angehörigen ber vorläufigen Reichsmarine, gegeben?

Reichsverfassung vom 11. August 1919 Art. 129.

III. Zivilsenat. Urt. v. 8. Juli 1920 i. S. H. und Gen. (KL) w. Deutsches Reich (Bell.) III 157/20,

I. Landgericht Altona. II. Oberlandesgericht Kiel.

Die Aläger sind am 16. Mai 1919 aus der vorläusigen Reichsmarine entlassen. Sie behaupten, daß der Entlassung eine vierwöchige Kündigung hätte vorausgehen mussen, und fordern die Zahlung ihrer Gebührnisse für 4 Wochen. Ihre Alage ist von den Vorinstanzen wegen Unzulässigkeit des Rechtswegs abgewiesen worden. Das Reichsgericht hat den Rechtsweg für zulässig erklärt.

"Der Berufungsrichter legt zutreffend bar, bag auch bas burch Bertrag begrundete, tunbbare Dienftverhaltnis ber Freiwilligen ber porläufigen Reichsmarine ein bem öffentlichen Rechte angeborenbes Rechtsverhaltnis ift. Die Aufgaben ber vorläufigen Reichsmarine finb burchweg rein öffentlichrechtliche; bag bie Unwerbung burch Bertrag erfolgt, beweift nichts bagegen, ba ber Vertrag eine Rechtsform auch bes öffentlichen Rechtes ift. Das Gefet felbft bat bie rechtliche Ratur bes Berhaltniffes auf bas beutlichste zum Ausbruck gebracht im Gefets über bie Bilbung einer vorläufigen Reichsmarine vom 16. April 1919 burch § 1, in ber Ausführungsverordnung von bemfelben Tage burch 88 1 bis 3 (Befehlagewalt und Ausübung berfelben), 5, 6 (Beforberung au Offizieren), 11 (Wortlaut bes Gelobniffes) und 13 (Regelung ber Sanbhabung ber Difziplin und bes Befdwerberechis burch ben Reichswehrminifter), fowie in ber Berfaffung bes Deutschen Reichs bom 11. August 1919 burch Art. 129 Abs. 4. Sier wird bie Offenhaltung bes Rechtswegs fur bie vermogensrechtlichen Unfpruche befonbers auch ben Berufesolbaten gemährleiftet. Diefe Bestimmung mare felbfiverftanblich und überfluffig, wenn bie Solbaten traft und auf Grund eines privatrechtlichen Bertrags eingestellt und im Dienfte maren; fie mar notig nur, weil bie Berufssolbaten, wie bie Beamten nach Abi. 1 bis 3, in einem öffentlichrechtlichen Dienftverhaltnis fteben.

Der Aussubrung bes Berusungsrichters über bie Bebeutung und Tragweite bes Urt. 129 Abs. 4 kann jeboch nicht beigepflichtet werben. Der Berusungsrichter meint, diese Borschrift habe in ihren beiben Sahen ben am wichtigsten erscheinenben Rechtssah nur als Grundsah für das spätere Berusssoldaten-Reichsgeseh festlegen wollen und nur

mit ber Wirfung, bag in biefem bon bem Grunbfate nur unter Ginhaltung ber Formen einer Verfaffungeanberung abgewichen werben fonnte. Es mag fein, bag ber Ausbrud "werben gemahrleiftet" für fic allein zweibeutig und im Sinne bes Berufungsrichters als Rufage erft für bie Rutunft beutbar ift, und es konnte fogar ber Cat "Im übrigen wird ihre Stellung burch Reichsgeset geregelt" für fich allein als nicht zweifelsfrei erfcheinen. Der Berufungerichter überfieht jeboch, baß es im Sat 1 heißt "befonbers auch ben Berufssolbaten gewähr-Hieraus, aus bem Worte "auch", ergibt fich mit boller Sicherheit, bag ben Berufssolbaten bie Unverletlichteit ber wohlerworbenen Rechte und bie Offenhaltung bes Rechtswegs in bemfelben Sinne und in berfelben Tragweite gemabrleiftet werben follte unb mit bem Infrafttreten ber Berfaffung gemahrleiftet ift, wie bies in Abf. 1 für bie Beamten geregelt werben wollte und geregelt ift. Abf. 1 Sak 2 und 3 aber lauten: "Die wohlerworbenen Rechte ber Beamten find unverletlich. Fur bie bermogensrechtlichen Anfpruche ber Beamten ftebt ber Rechtsweg offen." Diefer Sat 3 gibt ben Beamten und zwar samtlichen beutschen Beamten ohne Ausnahme - val. die Überfdrift bes "2. Sauptieils" ber Berfaffung "Grunbrechte und Grundnflichten ber Deutschen" - ein gegenwärliges, mit ber Berfaffung ins Leben tretenbes Recht jur Befchreitung bes Rechtswegs fur ihre permogensrechtlichen Anfpruche. Eben biefes Recht als ein fofortiges, bereits vom Intraftireten ber Berfassung ab geltenbes gibt also Abs. 4 Sat 1 auch ben Berufssolbaten: bies bebeuten bie Worte "auch gemabrleiftet", und ber Sat 2 "Im übrigen wird ihre Stellung burch Reichsgesetz geregelt" besagt nicht, bag erst nur ein Grundsatz ber Rulaffigteit bes Rechtswegs behufs Berwirklichung in bem fpateren Solbaten-Reichsgesetz festgelegt werben folle, sonbern er befagt, wie fein Bortlaut icon für fich allein zum minbeften bringenb nabe legt, bag neben ber jest ichon burch bie Verfassung verwirklichten Offenhaltung bes Rechtswegs nur bie übrigen Fragen ber Solbatenstellung bem fpateren Reichsgesetze vorbehalten werben.

Aus ber in Abs. 4 Sat 1 enthaltenen Rückverweisung auf ben bie Beamten betreffenden Abs. 1 erhellt auch, was als der Inhalt "der Offenhaltung des Rechtswegs" für die Berussoldaten in Abs. 4 angesehen werden mut in betreff der Rotwendigkeit eines Berwaltungs-vorbescheids vor Erhebung der Klage. Die sich auf die Offenstellung des Rechtswegs an sich beschränkenden Worte "fieht der Kechtsweg offen" in Abs. 1 Sat 3 schließen die Anordnung eines solchen Borbescheids keineswegs aus, weder sur das bestehende, noch sur ein zukunstiges Keichs- oder Landesrecht, so daß also die bestehenden Kechtsregeln über Borbescheidung unberührt bleiben und zukunstige derartige Rechtsregeln im Reiche und in den beutschen Ländern erlassen werden können,

ohne bağ barin eine Unberung bes Art. 129 Abs. 1 Sat 3 ober ein Berftoß gegen bie Berfassung liegt. Soweit aber irgendwelchen beutschen Beamten ber Rechtsweg bisher verfcoloffen war, konnen fie traft bes Art. 129 Abs. 1 Sas 3 ben Rechtsweg ohne weiteres beschreiten, folange nicht eine Gefeteeregel über bie Notwenbigkeit eines Borbeicheibs auch fur fie geschaffen ift. Genau fo liegt bie Sache fur bie Berufsfolbaten, insbesondere für bie Angehörigen ber borlaufigen Reichsmarine, beren bom Reichswehrminifter erlaffene Beichwerbeorbnung für bie Frage nach bem Inhalte bes Art. 129 ber Reichsverfaffung bon feinem Belang fein fann. Die heutigen Berufssolbaten find eine bollig neue Rechtsschöpfung; ihnen ift burch Abs. 4 Sat 1 ber Rechtsmea für ihre bermögenerechtlichen Unspruche gegeben; bas in Abs. 4 Sat 2 in Auslicht genommene Reichsgefet konnte ohne Berfaffungsanberung ben Borbefcheib als Borausfepung ber Rlagerhebung einführen; folange bies aber nicht geschehen ift, und bas ift bie gegenwärtige Rechislage, fleht ben Berufsfolbaten bie Befdreitung bes Rechtsweas ohne meiteres offen.

Ob alle Bestimmungen in Art. 129 Abs. 1 bis 3 ben Beamten bereits gegenwärtige Rechte verleihen, ober ob nicht mehrere von ihnen nur Richtlinien und Grundsähe für eine zukunstige gesehliche Ausgestaltung aufstellen, braucht nicht untersucht zu werben; jedensalls ist die Bestimmung "ber Rechtsweg steht offen" nach klarem Zweck und

flarem Bortlaut ein wirkliches Beamtenvorgefet."